

HYGIENEKONZEPT

Hygienekonzept für das Kino am Kocher im KUBAA Aalen

Die Gesundheit unserer Gäste und der Mitarbeiter hat absoluten Vorrang. Maßgebend sind die Bestimmungen der Corona-Maßnahmen in Baden-Württemberg. Zugrundeliegend hier ist die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona VO). Sollten Gesetzesänderungen stattfinden, wird das Hygiene- und Öffnungskonzept entsprechend angepasst.

Verantwortlich für die Umsetzung und die Einhaltung dieses Hygienekonzeptes, sowie die Unterweisung des Personals, ist der Vorstand des Kinos am Kocher, Georg-Elser-Platz 1, 73431 Aalen, verwaltung@kino-am-kocher.de, 07361-5559994.

Jedem Mitarbeiter wird das Hygienekonzept ausgehändigt. Jeder Mitarbeiter wird entsprechend unterwiesen. Jeder Gast erhält Einsicht in das Hygienekonzept durch Aushänge im Kino sowie auf der Homepage des Kinos am Kocher, kino-am-kocher.de. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte wird das Hygienekonzept und die Umsetzung dessen akzeptiert. Sollte das Hygienekonzept, in welcher Form auch immer, nicht eingehalten werden, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht und die Person darf die Vorstellung nicht besuchen.

Es gilt die 2G-Plus Regel.

**Alle Gäste ab 18 Jahren benötigen einen Genesenen- oder Impfnachweis und ggf. einen negativen Corona-Test.
(Schnelltest max. 24h alt oder ein PCR-Test max. 48h alt).**

Für den Kinobesuch gilt laut der Corona-Verordnung Baden-Württemberg, folgendes:

Ein 2G-Plus-NACHWEIS ist an ALLEN TAGEN und für ALLE VORSTELLUNGEN erforderlich!
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, sowie Schüler, benötigen keinen Nachweis!
Bitte einen Schülerschein/Schulbescheinigung vorlegen.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- Personen mit einer Boosterimpfung sind von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen

Folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung werden bezüglich ihres Immunitätszustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:

- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als sechs Monate vergangen sind
- Genesene, deren Infektion nachweislich maximal sechs Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis/PCR-Test erfolgen)
- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

Bei Krankheitsanzeichen bitte auf einen Besuch verzichten!

„Geimpfte“: Personen gelten am 15. Tag nach der zweiten (BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca) beziehungsweise einmaligen (Johnson & Johnson) Impfung als geimpft. Personen mit 3. Impfung (BioNTech/Pfizer, Moderna) gelten ab dem Tag der 3. Impfung als Personen mit 2G-Booster.

Die Vorlage einer **digitalen Form des Impfnachweises** ist erforderlich.

„Genesene“: Ein Genesenennachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gilt, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Nach 6 Monaten wird eine Impfung benötigt, sonst gilt die Person als ungetestet.

Ab dem Tag der Impfung (BioNTech/Pfizer, Moderna) wird die Person Geimpften mit Boosterimpfung gleichgestellt.

Folgende Personen dürfen trotz Vorlage eines der o.g. Nachweise nicht zur Vorstellung zugelassen werden:

Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen (Quarantäne),

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen,

Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Erkrankten hatten oder in ausgewiesenen Risikogebieten waren.

Sollten Personen auffallen, die zu diesen Gruppen gehören, wird ggf. vom Hausrecht Gebrauch gemacht und diese Personen werden nicht zur Vorstellung zugelassen.

Im gesamten Kino und somit auch beim Ein- und Auslass in den Kinosaal und bei Toilettenbesuchen während der Vorstellungen besteht Maskenpflicht sowohl für Besucher als auch für das Personal. Mund und Nase müssen mit einer medizinischen oder einer FFP2-Maske bedeckt sein. Auch auf den Sitzplätzen im Kino besteht Maskenpflicht.

Zum Verzehr von Snacks oder Getränken, die in der „Kleinen Filmbar“ erworben werden können, kann die Maske abgenommen werden.

Der Kinosaal darf nur zu 50% ausgelastet werden.

Das online-Buchungssystem sperrt die Plätze zwischen den gebuchten Plätzen automatisch.

An der Abendkasse sperren wir die entsprechenden Sitze manuell.

Die zugewiesenen Plätze müssen zwingend eingehalten werden.

Die Anfangszeiten der Vorstellungen werden so weit voneinander getrennt, dass ein Kontakt zu Besuchern der folgenden Vorstellung weitestgehend ausgeschlossen ist. Sollte das nicht möglich sein, müssen die Besucher den Saal im Zweifelsfall durch die Notausgänge verlassen, um Kontakt zu Besuchern der folgenden Vorstellung zu vermeiden.

Ein entsprechender Hinweis wird vor Beginn der Vorstellung bekannt gegeben.

In den Toiletten wird durch einen Aushang auf gründliches und regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Husten- und Niesetikette hingewiesen.

Für Hygiene sorgen wir durch ausreichend Desinfektionsmittel im Foyerbereich und Eingangsbereich zum Kino, sowie durch ausreichend Flüssigseife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel in den Sanitärräumen. Besondere Hygiene gilt auf Flächen, die oft benutzt werden (u.a. Klinken, Türgriffe, Armaturen, Handläufe, Sanitäreinrichtungen).

Eine Lüftung des Saals und des Foyers ist jederzeit durch eine Lüftungsanlage mit einem speziellen Luftfiltersystem gewährleistet.

Somit findet auch während der Vorstellungen ein Luftaustausch statt.

Zur Minimierung des Kontakts empfehlen wir die Nutzung des Online-Ticketverkaufs.

Kontaktloses Zahlen ist mit unseren Guthaben- und Kundenkarten möglich.

Sämtliche Kassen- und Thekenbereiche haben einen ausreichenden Spuckschutz.

An der Kasse werden keine Snacks oder Getränke verkauft.

Zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSVGO) erstellen wir für jede Vorstellung und jeden Besucher einen Kontaktbogen, der Name und Anschrift oder Telefonnummer enthält. Diese Kontaktbögen werden auf Verlangen dem Ordnungsamt und/oder dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Diese Listen werden 30 Tage nach der Vorstellung vernichtet.

Die Nutzung der Luca-App zum „Einchecken“ wird angeboten und als 1.Wahl empfohlen.

Wird eine Erfassung der Daten verweigert, ist der Zutritt untersagt. Ggf. wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Für die Mitarbeiter des Kinos gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV).

Um unsere Gäste optimal zu schützen gilt für unsere Mitarbeiter über die Corona-ArbSchV hinausgehend die 2-G-Regel.

Stand: 06.12.2021